OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451517/9/KPe/VEP

Datum:
Linz, 17. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde von A__, vertreten durch Anwaltssocietät B__, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde Adlwang vom 17.11.2023, GZ: Was-220/2023, betreffend Festsetzung einer Wasserleitungsanschlussergänzungsgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Wasserleitungsanschlussergänzungsgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 174 m² in Höhe von 2.382,93 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bürgermeisterin der Gemeinde Adlwang (in der Folge: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 17.11.2023, GZ: Was-220/2023, für den „Dachbodenausbau Neubau einer Garage“ bei einer Bemessungsgrundlage von 173 m² eine Wasserleitungsanschlussergänzungsgebühr in Höhe von 2.369,24 Euro (inkl. 10 % USt) für das Grundstück Nr.: aaa, KG C__, E-Strasse, fest.

I.2. Dagegen wurde von A__ (in der Folge: „Beschwerdeführer“ oder „Bf“) mit E-Mail-Eingabe vom 13.12.2023 Beschwerde erhoben und geltend gemacht, dass es im Dach keine Wasserleitung, keinen Abfluss, keinen Kanal, kein Bad, keine WCs usw. gebe. Weiters wurde vorgebracht, dass er im Jahr 2019 im Zuge des Hausverkaufes bei der Gemeinde nachgefragt habe und ihm mitgeteilt worden sei, dass es keine offenen Forderungen gebe. Seine Schuldnerberatung aus D__ habe von der Gemeinde auch nur eine offene Forderung betreffend Kommunalsteuer erhalten.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 15.04.2024, GZ: Was-220/2023, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der Spruch des angefochtenen Bescheides insofern abgeändert, als die Wasseranschlussergänzungsgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von 174 m² in Höhe von 2.382,93 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt wurde. Dagegen wurde vom nunmehr rechtsfreundlich vertretenen Bf ein Vorlageantrag eingebracht und ergänzend vorgebracht, dass entgegen dem Vorbringen der Gemeinde die Baufertigstellungsanzeige am 15.11.2010 und nicht am 03.12.2018 eingegangen und daher der Abgabenanspruch jedenfalls verjährt sei. Selbst in der Annahme, dass der Anspruch nicht verjährt sei, verkenne die Gemeinde Adlwang jedenfalls den Umstand, dass es sich bei der gegenständlichen Abgabenforderung um eine Insolvenzforderung handle. Die Gemeinde Adlwang sei von der Insolvenz verständigt worden und scheine im Ausschüttungsplan auch als Insolvenzgläubigerin auf. Der Abgabenanspruch der Gemeinde Adlwang habe im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung bereits bestanden und hätte von dieser angemeldet werden müssen. Vorgelegt wurde der angefochtene Bescheid vom 17.11.2023, die Beschwerdevorentscheidung vom 15.04.2024, die Beschwerde, das Schreiben der belangten Behörde vom 10.12.2018, GZ: Bau-922-1/2009 sowie die Baubewilligung vom 15.04.2010, GZ: Bau-922-1/2009.

I.4. Mit Schreiben vom 17.06.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Mit Schreiben ON 3 wurde das Vorlageschreiben der belangten Behörde an den rechtsfreundlich vertretenen Bf zum Parteiengehör übermittelt und dieser aufgefordert, allfällig vorhandene Nachweise betreffend das Einlangen der Baufertigstellungsanzeige am 15.11.2010 vorzulegen. Der rechtsfreundlich vertretene Bf teilte dazu mit Schreiben ON 6 unter anderem mit, dass andere als die mit dem Vorlageantrag vorgelegten Nachweise nicht vorliegen würden. Aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 10.12.2018 gehe im Übrigen ausdrücklich hervor, dass die Baufertigstellungsanzeige am 15.11.2010 eingelangt sei. Weiters seien die Angaben der belangten Behörde nicht schlüssig und in sich widersprüchlich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und die im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfolgten Eingaben des Bf und der belangten Behörde. Es steht demnach folgender Sachverhalt fest:

II.1. Der Bf war jedenfalls bis Mitte des Jahres 2019 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc C__, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse E-Strasse, das an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
Mit Bescheid vom 15.04.2010, GZ: Bau-922-1/2009, wurde die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Dachbodenausbau Neubau einer Garage“ erteilt. Die bebaute Fläche des neu errichteten und zu einem Hobbyraum ausgebauten Dachgeschosses beträgt 161,47 m². Die Fläche der in diesem Zuge neu errichteten überdachten Dachterrasse beträgt 12,95 m². Die neu errichtete freistehende Garage mit einer Fläche von insgesamt 47,77 m² verfügt über keinen Anschluss an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage.
Das Bauvorhaben „Dachbodenausbau Neubau einer Garage“ wurde am 15.11.2010 vollendet. Die Fertigstellungsanzeige langte am 03.12.2018 bei der belangten Behörde ein.
Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 05.03.2020, GZ: 18 S 31/20 w, wurde das Schuldenregulierungsverfahren des Bf mit Wirkung zum 06.03.2020 eröffnet. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 10.06.2020, GZ: 18 S 31/20 w, wurde das Schuldenregulierungsverfahren des Bf aufgehoben.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Dass der Bf jedenfalls bis Mitte des Jahres 2019 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr.: aaa, EZ bbb, KG ccc C__, war, ergibt sich aus einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch, wonach der Verkauf des verfahrensgegenständlichen Grundstücks mit Kaufvertrag vom 26.08.2019 abgeschlossen und im November 2019 grundbücherlich vollzogen wurde. Diese Feststellungen stehen auch im Einklang mit dem Beschwerdevorbringen des Bf, wonach er im Jahr 2019 gezwungen gewesen sei,

das Haus zu verkaufen. Der Umstand, dass das sich auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück befindliche Gebäude an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wurde bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid so angenommen und vom Bf nicht bestritten. Die Feststellungen zum durchgeführten Bauvorhaben ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eindeutig aus den im Behördenakt aufliegenden Unterlagen (insbesondere Einreichplan vom 11.04.2008 [ON 12 des Behördenaktes]; Protokoll betreffend Erteilung der Baubewilligung für den Dachbodenausbau Neubau einer Garage vom 20.11.2019 [ON 13 des Behördenaktes]; Bescheid vom 15.04.2010 [ON 14 des Behördenaktes]; Berechnungsblatt [ON 7 des Behördenaktes]), die im Übrigen von der belangten Behörde auch bereits dem angefochtenen Bescheid bzw. der Beschwerdevorentscheidung zugrunde gelegt und vom Bf nicht bestritten wurden. Insbesondere wurde vom Bf nicht bestritten, dass das Dachgeschoss – wie im Übrigen auf dem Einreichplan vom 11.04.2008 [ON 12 des Behördenaktes] angegeben – zu einem Hobbyraum ausgebaut wurde. Auch den (mit Beschwerdevorentscheidung nochmals geänderten) Flächenangaben ist der Bf nicht entgegengetreten. Aus den vorliegenden Unterlagen (insbesondere dem Einreichplan vom 11.04.2008 [ON 12 des Behördenaktes] und dem Berechnungsblatt [ON 7 des Behördenaktes]) haben sich dazu auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Bedenken ergeben, sodass diese Angaben den Feststellungen zugrunde gelegt wurden. Dass das mit Bescheid vom 15.04.2010 bewilligte Bauvorhaben am 15.11.2010 vollendet wurde, wurde vom Bf in der Fertigstellungsanzeige selbst angegeben. Dass die Fertigstellungsanzeige betreffend das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben am 03.12.2018 bei der belangten Behörde eingelangt ist, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schlüssig und eindeutig daraus, dass unter anderem der Bf mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.11.2018 ersucht wurde, nach Beendigung der Bauausführung die Anzeige der Baufertigstellung an die Baubehörde zu retournieren bzw. den Stand der Bauarbeiten bis zum 04.12.2018 mitzuteilen und in der Folge die Fertigstellungsanzeige auch innerhalb der mit diesem Schreiben gesetzten Frist und zwar - laut dem sich auf dieser Anzeige befindlichen Eingangsstempel (arg.: „*03. Dez. 2018*“) - am 03.12.2018 bei der belangten Behörde eingelangt ist. Etwas anderes ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich allein schon aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs auch nicht aus der (wenn auch missverständlichen) Formulierung im Schreiben der belangten Behörde vom 10.12.2018 über die Benützungsbewilligung. Vom Bf wurde in diesem Zusammenhang auch nicht vorgebracht, dass die belangte Behörde bereits vor Einlangen der Fertigstellungsanzeige Kenntnis von der Vollendung (arg.: „*durchgeführten*“) der Baumaßnahmen hatte und es liegen dazu auch keine Beweisergebnisse vor. Mit Schreiben vom 20.11.2018 wurde der Bf vielmehr aufgefordert, entweder den Stand der Bauarbeiten mitzuteilen oder im Falle der Fertigstellung die Anzeige der Baufertigstellung zu erstatten. Nachweise über ein entsprechend früheres

Einlangen der Fertigstellungsanzeige konnten vom rechtsfreundlich vertretenen Bf ebensowenig vorgelegt werden, sodass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Ergebnis davon ausgeht, dass die Fertigstellungsanzeige (erst) am 03.12.2018 bei der belangten Behörde einlangte. Die Feststellungen zum Schuldenregulierungsverfahren ergeben sich aus einer Einsicht in die öffentliche Ediktsdatei und decken sich mit den Angaben des rechtsfreundlich vertretenen Bf im Vorlageantrag.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 274 Abs. 1 Z 1 BAO wurde in der Beschwerde bzw. im Vorlageantrag nicht beantragt (vgl. zum Antrag mit Eingabe ON 6 etwa VwGH 21.12.2011, 2008/13/0098, und weiterführend *Ritz/Koran*, BAO[7] § 274 Rz 3 mwN) und erscheint auch nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde unter anderem gegenüber dem Bf eine Wasserleitungsanschlussergänzungsgebühr für das mit Bescheid vom 15.04.2010 bewilligte Bauvorhaben „Dachbodenausbau Neubau Garage“ hinsichtlich dem die Fertigstellungsanzeige am 03.12.2018 bei der belangten Behörde einlangte, vorgeschrieben.

III.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).

III.3. Gemäß § 5 Abs. 2 der Wassergebührenordnung des Gemeinderates der Gemeinde Adlwang vom 14.12.2017 (in der Folge kurz: „Wassergebührenordnung“) entsteht die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr mit Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. BauO 1994 bzw. mit der Meldung der Änderung bei der Behörde. Bei Unterlassen der Fertigstellungsanzeige bzw. Meldung mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde. Nach der anwendbaren Gebührenordnung kommt es demnach für das Entstehen der Ergänzungsgebühr nicht auf den Zeitpunkt der Vollendung der betreffenden Baumaßnahmen, sondern auf den Zeitpunkt der Erstattung der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. BauO 1994 bzw. der Meldung der Änderung bei der Behörde oder – sofern keine Fertigstellungsanzeige oder Meldung erfolgt – auf den Zeitpunkt der Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Behörde an. Im gegenständlichen Fall langte die Fertigstellungsanzeige – wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – am 03.12.2018 bei der

belangten Behörde ein, sodass im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides im Jahr 2023 noch keine Verjährung eingetreten ist.

III.4. Gemäß § 2 Abs. 5 lit. b Wassergebührenordnung ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als bei der Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstücks eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eintritt (und dadurch die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird). Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet gemäß § 2 Abs. 3 Wassergebührenordnung bei mehrgeschossiger Bebauung grundsätzlich die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das Wasserleitungsnetz aufweisen. Im Besonderen zählen zur Bemessungsgrundlage überdies gemäß § 2 Abs. 3 Wassergebührenordnung jedenfalls Hobbyräume (lit. f), überdachte Teilflächen von Balkonen und Terrassen (lit. d) und freistehende Garagen insofern, als sie über einen Anschluss verfügen (lit. c).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde im Zuge des verfahrensgegenständlichen Bauvorhabens der Dachboden zu einem Hobbyraum ausgebaut, sodass die (Vergrößerungs-)Fläche im Ausmaß von 161,47 m² zur Gänze und zwar – entgegen dem Vorbringen des Bf – unabhängig davon, ob ein Anschluss besteht, zur Bemessungsgrundlage zählt. Die Dachterrasse ist – wie ebenfalls aus dem festgestellten Sachverhalt folgt – überdacht, sodass auch diese (Vergrößerungs-)Fläche im Ausmaß von 12,75 m² zur Bemessungsgrundlage zählt.

Nicht in die Bemessungsgrundlage miteinzubeziehen ist demgegenüber insbesondere die Fläche der neu errichteten freistehenden Garage, zumal diese über keinen Anschluss verfügt.

Daraus folgt, dass die Wasserleitungsanschlussergänzungsgebühr bei einer Bemessungsgrundlage von insgesamt (abgerundet) 174 m² und einem Gebührensatz von 12,45 Euro pro m² 2.382,93 Euro (inkl. 10 % USt) beträgt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass es im Abgabenverfahren kein Verschlechterungsverbot gibt und das zur Entscheidung berufene Verwaltungsgericht gemäß § 279 Abs 1 BAO den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern darf (vgl. VwGH 24.10.2016, Ra 2014/17/0016).

III.5. Zum Vorbringen, wonach es die belangte Behörde verabsäumt hätte, die Abgabenforderung im Insolvenzverfahren des Bf anzumelden, ist noch auszuführen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes das Recht bzw. die Pflicht der Abgabenbehörde, Abgabeansprüche im Abgabenfestsetzungsverfahren bescheidmäßig geltend zu

machen, durch ein Insolvenzverfahren nicht berührt wird (vgl. etwa VwGH 03.09.2020, Ra 2019/08/0082).

III.6. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ob der Tatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr verwirklicht ist bzw. in welcher Höhe eine ergänzende Gebühr zu entrichten ist, war anhand der konkreten Umstände im vorliegenden Einzelfall zu beurteilen, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner